

Reichsgesetz gültig; nur bei Verfassungsgesetzen genügen 14 Stimmen im Bundesrat zur Ablehnung; ferner können die Einrichtungen der Marine, des Militärs, des Zoll- und Steuerwesens gegen den Willen des Kaisers durch Gesetz nicht abgeändert werden.

Sodann wirkt der Reichstag mit bei Feststellung des Reichshaushalts, bei Bewilligung der Zölle und Reichs-Steuern, bei der Aufnahme von Reichsanlehen. Die für Reichszwecke, namentlich für das deutsche Heer und die deutsche Flotte sowie für die auswärtige Vertretung erforderlichen Mittel werden teils aus dem Ertrag der Zölle und Reichssteuern (z. B. Tabak, Salz, Zuckerrüben), teils aus den s. g. Matrikularbeiträgen, d. h. aus den Beiträgen, welche die Einzelstaaten nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl aus Landesmitteln zu leisten haben, bestritten.

Der Bundesrat wie der Reichstag sind vom Kaiser jährlich mindestens einmal zu berufen; der Reichstag kann durch Beschluss des Bundesrats zum Zwecke der Neuwahl aufgelöst werden, jedoch nicht ohne Zustimmung des Kaisers.

Das höchste Reichsamt bekleidet der deutsche Reichskanzler, welcher alle Anordnungen des Kaisers unterzeichnet und allein für dieselben verantwortlich ist. Der Reichskanzler führt den Vorsitz im Bundesrat. Unter seiner Leitung und Aufsicht werden die dem Reiche zukommenden Verwaltungsaufgaben durch eine Anzahl von Reichsbehörden besorgt, unter denen hervorzuheben sind: das Reichskanzleramt, die Admiralität, das Generalpostamt, die Generaldirektion der Telegraphen, das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs. Richterliche Behörden des Reichs sind das oberste Reichsgericht in Leipzig und das Bundesamt für Heimatwesen in Berlin.

## 202. Friedensfeier.

(Gm. Seibel.)

Flammt auf von allen Spitzen,  
Ihr Feuer deutscher Lust,  
Und weckt mit euren Blitzen  
Ein Danklied jeder Brust!  
Das grause Spiel der Waffen,  
Mit Gott ist's abgethan,  
Und die das Schwert geschaffen,  
Die Palmzeit bricht an.